

RS OGH 1950/11/15 1Ob643/50

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.11.1950

Norm

MG §22

ZPO §562 B

Rechtssatz

Wird vom Vermieter ein Raum aufgekündigt, der nur durch einen dem Mieter verbleibenden Raum zugänglich ist, so ist im Falle der Rechtswirksamkeit der Kündigung - ohne das es eines diesbezüglichen Antrages bedarf - das Recht zuzuerkennen, jenen Raum als Durchgang zu benützen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 643/50

Entscheidungstext OGH 15.11.1950 1 Ob 643/50

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0044847

Dokumentnummer

JJR_19501115_OGH0002_0010OB00643_5000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at